

§ 7
Stadtanteil

- (1) Die Stadt beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Stadt beträgt bei
1. Maßnahmen an Ortsstraßen
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)
 - 1.1 Anliegerstraßen

a)	Fahrbahn	40 v.H.
b)	Radwege	40 v.H.
c)	Gehwege	30 v.H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	35 v.H.
e)	unselbstständige Parkplätze	30 v.H.
f)	Mehrzweckstreifen	35 v.H.
g)	Beleuchtung und Entwässerung	40 v.H.
h)	unselbstständige Grünanlagen	50 v.H.
 - 1.2 Haupteerschließungsstraßen

a)	Fahrbahn	60 v.H.
b)	Radwege	60 v.H.
c)	Gehwege	40 v.H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	50 v.H.
e)	unselbstständige Parkplätze	40 v.H.
f)	Mehrzweckstreifen	50 v.H.
g)	Beleuchtung und Entwässerung	60 v.H.
h)	unselbstständige Grünanlagen	50 v.H.
 - 1.3 Hauptverkehrsstraßen

a)	Fahrbahn	80 v.H.
b)	Radwege	80 v.H.
c)	Gehwege	50 v.H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	65 v.H.
e)	unselbstständige Parkplätze	50 v.H.
f)	Mehrzweckstreifen	65 v.H.
g)	Beleuchtung und Entwässerung	70 v.H.
h)	unselbstständige Grünanlagen	50 v.H.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
1. Anliegerstraßen:
Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
 2. Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraße sind.
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.



Anlage 2
Erstellt von: Waltraud Fischer

Maßstab 1:1100
23.08.2017



Anlage 3
Erstellt von: Waltraud Fischer

Maßstab 1:1500
23.08.2017